



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

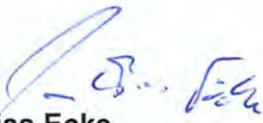
zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 27.09.2022

Mit freundlichen Grüßen

Teil 1


Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	20.10.2022	17:00

! **Sitzungsort** !

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieses Ausschusses besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Abschlussbericht Evaluierungsprozess des Hennefer Friedhofswesens 2020-2022	1
1.2	Friedhofssatzung Empfehlung an den Rat zum Beschluss einer neuen Friedhofssatzung	2
1.3	Friedhofsgebühren Empfehlung an den Rat zum Beschluss einer neuen Gebührenordnung	3
1.4	Ruhewald Empfehlung an den Rat zum Beschluss einer Änderungssatzung	4
1.5	Klimawandelanpassungsmaßnahmen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.08.2022	5
1.6	Hitzeaktionsplan Antrag der SPD Fraktion vom 31.08.2022	6
1.7	Klimanotstandsumsetzung in der Verwaltung Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2022	7 Nachtrag
1.8	Klima-Check Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.09.2022	8
1.9	Statusbericht Integriertes digitales Mülleimerkonzept Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2022	9
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	10
3.2	Entsiegelung und Baumpflanzungen an Hennefer Schulen	11
3.3	Grünflächenkommission Protokoll der Sitzungen vom 23.08.2022 und 21.09.2022	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Beisetzung von Unbedachten	13 Nachtrag
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Teil 1

Teil 2



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3640
Datum: 23.09.2022

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	20.10.2022	öffentlich

Tagesordnung

Abschlussbericht Evaluierungsprozess des Hennefer Friedhofswesens 2020-2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz beschließt den beiliegenden Abschlussbericht zum Evaluierungsprozess des Hennefer Friedhofswesens 2020-2022.

Außenwirksame Inhalte werden mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung, der Friedhofssatzung und der Ruhewaldsatzung wirksam.

Für eine künftige Evaluierung bzw. Überprüfung der angesetzten Prognosen und Wirksamkeit der getroffenen Entscheidungen wird als Beobachtungszeitraum das Jahr 2023 vereinbart. Ergebnisse liegen mit den Jahresabschlussarbeiten Mitte 2024 vor.

Begründung

Die Grünflächenkommission des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat in einem 2-jährigen Prozess das Bestattungswesen der Stadt Hennef beraten. Vom August 2020 bis Oktober 2022 wurden in 10 Sitzungen, teilweise mit gutachterlicher Begleitung u.a. die Arbeitsabläufe, das Gebührensystem, die Ruhe- und Beerdigungszeiten, die Grabfeldstruktur auf ausgewählten Friedhöfen, insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten zur Gebührensenkung, evaluiert.

Die Ergebnisse sind im beiliegenden, von der Grünflächenkommission vorberatenen Abschlussbericht zusammengefasst.

Hennef (Sieg), den 23.09.2022

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Evaluierung Friedhofswesen

Vom August 2020 bis Oktober 2022 wurde das Bestattungswesen der Stadt Hennef einem Evaluierungsprozess unterworfen und in 10 Sitzungen des Grünflächenkommission intensiv beraten.

Ergebnisse

- Die Ruhezeit von Urnen wird auf 15 Jahre für alle angebotenen Grabarten verkürzt.
- Es werden auch samstags Beerdigungstermine angeboten. Die entspr. Gebühren sind bedingt durch längere Arbeitszeiten, die für die Mitarbeitern des Bauhofes am Samstag anfallen, da diese warten müssen, bis die Trauergemeinde den Friedhof verlassen hat, um das Grab verschließen zu können. Es können keine anderweitigen Tätigkeiten in der Wartezeit ausgeführt werden.
- Das öffentliche Interesse (Erholung, Naturschutz, Klimaausgleich, Verkehrsfunktion) der Hennefer Friedhöfe wird hoch eingeschätzt. Dies rechtfertigt die Anhebung der Kostenbeteiligung der Allgemeinheit (=Stadt Hennef) bei der Friedhofsverwaltung von 20 % auf 30 %.
- Es wurde eine neue Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt und eine aktualisierte Gebührenordnung erstellt. Die Gebühren konnten in fast allen Bereichen gesenkt werden. Für eine künftige Evaluierung bzw. Überprüfung der angesetzten Prognosen wird das Jahr 2023 vereinbart. Ergebnisse wurden für Mitte 2024 nach den Jahresabschlussarbeiten 2023 in Aussicht gestellt.
- Die Beisetzung von Kindern unter 5 Jahren wird, analog der Vor- und Totgeburten, künftig gebührenfrei gestellt.
- Es erfolgen Anpassungen an die Friedhofssatzung und die Satzung für den Ruhewald.
- Wegebauarbeiten, die über die reine Unterhaltung hinausgehen, werden grundsätzlich als Investitionsmaßnahme angemeldet und entsprechend der Nutzungszeit abgeschrieben.
- Die flächige chemiefreie Aufwuchsbeseitigung auf Kieswegen ist ein Auslaufmodell und betriebswirtschaftlich nicht haltbar. Der Umbau in schotterrasenartige Decken bzw. in Einzelfällen zu Pflaster- und Asphaltdecken wird fortgesetzt.
- Auch andere Arbeitsschritte zur Unterhaltung der Friedhofsanlagen sind einem, schon seit ca. 6 Jahren anhaltenden, Prozess der Kostenminimierung unterworfen. Dies betrifft neben der Wegeggestaltung auch die Heckenstruktur (Höhe, Gesamtumfang), die Grabanordnungen und die innerbetrieblichen Abläufe (Baustofflager).
- Friedhofserweiterungsareale, die nicht mehr erforderlich sind, werden einer anderen Nutzung zugeführt (Auf der Hochstadt, Warth).
- Die Grabfelder werden insgesamt arrondiert, um zusammenhängende, ökonomisch und wirtschaftlich effektiver zu unterhaltende Raumeinheiten zu erreichen. Die Vergabe von Neugräbern hat sich diesem Prinzip unterzuordnen.
- Auf teilbelegten Grabfeldern, die aufgrund ihrer peripheren Lage und hinreichender Kapazitäten im zentralen Bereich nicht mehr erforderlich sind, werden keine Neuvergabe von Wahl- und Reihengräbern mehr stattfinden. Eine Schließung (Außerdienststellung) von Friedhofsfeldern wurde geprüft. Ein solcher Schritt wäre in einigen Fällen

betriebswirtschaftlich wünschenswert, löst allerdings den Anspruch auf Umbettungen und Ersatzgrabstätten aus. Gleiches gilt für eine Komplettschließung von Friedhöfen.

- Der Kommission werden die künftig nicht mehr neu zu belegenden Areale im Rahmen der Evaluierung vorgestellt.
- Friedhof Bröl: Im neuen Teil (oberhalb Knechtsberg) werden keine neuen Wahlgräber mehr vergeben und keine neuen Reihengräber mehr angelegt.
- Friedhof Happerschoß: Das Grabfeld mit Gräbern der Einrichtung Sankt Ansgar soll erhalten bleiben. Falls die Grabpflege von dritter Seite (St. Ansgar, Angehörige, Heimatverein) nicht mehr gewährleistet werden kann, wird die Herstellung einer durchgehenden Rasendecke erfolgen.

Die Verwaltung schlägt eine Asphaltierung des Hauptweges (ca. 122 qm) vor. Sie wird dazu eine Planung inkl. Kostenschätzung ausarbeiten und als Einzelinvestition im Haushalt 2023 einbringen.

- Friedhof Uckerath: Hier soll erstmals ein Urnengemeinschaftsgrab entstehen.

Der untere, über Serpentin erschlossene Teil soll perspektivisch zurückgefahren werden. D.h. hier erfolgen keine Neuvergaben an Wahlgrabstätten, keine Anlage von Reihengräbern und keine Neuanlagen o. Grundsanierungen im Wegesystem. Angestrebt wird langfristig eine Reduzierung auf den oberen Teil.

- Friedhof Warth: Auf dem Friedhof bestehen in einigen Grabfeldern Probleme mit der Erschließung bzw. mit der Erreichbarkeit seitens des Friedhofsbaggers. Eine Neuordnung dieser Bereiche wird angestrebt. Eine Option ist dabei auch die Anlage eines neuen Urnenfelds an der Straße Meiersheide. Hierüber wird, unter Beteiligung der Grünflächenkommission bzw. des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz bei Vorlage der Auswertung bzw. bei sich abzeichnenden Engpässen relevanter Grabtypen entschieden.
- Die Kommission steht einer Regenwassernutzung (Sammlung von Dachwasser, das für Wässerung von Pflanzflächen zur Verfügung gestellt wird) positiv gegenüber. Gute Rahmenbedingungen hierfür bestehen u.a. auf den Friedhöfen Warth und Happerschoß.
- Die Kommission steht der Einrichtung eines „Friedhofsgartens“ (=in Regie von Friedhofsgärtner, Bestatter und Steinmetz betriebenes Grabfeld mit Grabsonderformen, analog zu „Michaelsgarten GbR“, Siegburg oder „Augustinusgarten GbR“, Sankt Augustin) offen gegenüber. Solange keine entspr. Anbieter an die Stadt herantreten, wird die Nachfrage über die Urnengemeinschaftsgräber bedient.

Erkenntnisgewinn bzw. Klarstellungen:

- Die (Rasen-)Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Gräbern und der Transport von Kränzen sind Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit Dritten stehen. Aus der bekannten Umsatzsteuerproblematik könnten diese Leistungen nicht vor dem 01.01.2023 angeboten werden. Ob eine Aufnahme in die übernächste Satzung (ab 2024) möglich ist, muss dann im Vorfeld geprüft und besprochen werden. Neben den rechtlichen Aspekten sind bei Erweiterungen des Aufgabenspektrums des Baubetriebshofes auch der Aufwand und Haftungsrisiken zu betrachten (Detaillierte Aufzeichnung von steuerbarem Aufwand und Ertrag, zeitnahe Datenaufbereitung und Meldungen zu den Steuerterminen, steuerliche Haftungsrisiken bei Meldeversäumnissen, Bearbeitungsaufwand, Forderungsausfälle, Leistungsbeschwerden).
- Der separate Ruhewald ist problematisch und war in der Vergangenheit ein wesentlicher Teil des Problems der vergleichsweise hohen Friedhofsgebühren. Der aufgrund des deutlich geringeren Unterhaltungsaufwands sehr viel günstigere Begräbnistyp trägt praktisch nichts zum Erhalt der Angebote auf den Friedhöfen bei. Erfahrungsgemäß führt dies zu einer Wanderung von preissensiblen Nutzern vom Kernsegment in das preisgünstigere Segment Ruhewald, was die Gebührensituation im klassischen Friedhofsbereich weiter verschärft. Rein betriebswirtschaftlich ist es zur langfristigen Sicherstellung des Kerngeschäftes Friedhofsunterhaltung fast gleichgültig, ob ein Nutzer einen separaten Grabtyp wie Ruhewald nutzt oder ob er zu einem anderen Friedhofsträger wechselt. Das erneuerte Angebot eines Ruhewaldes würde den Ergebnissen aus dem Evaluierungsprozess in der Grünflächenkommission zuwiderlaufen und wesentliche Maßnahmen der Friedhofsbeitragsstabilisierung bzw. -senkung konterkarieren. Darüber hinaus war die Suche nach einer weiteren Fläche für einen Ruhewald, die u.a. auch bezüglich seiner Infrastruktur und Lage den Anforderungen genügt, ergebnislos. Aktuell wird die Option Ruhewald nicht weiterverfolgt; sie wird aber in die Auswertung im Rahmen der künftigen Gebührenüberprüfung mit einbezogen.
- Die von dem externen Gutachter Herrn Göbel vorgeschlagene Berücksichtigung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) ist bei der Gebührenermittlung systemfremd und rechtlich nicht haltbar.
- Bei der Überprüfung der Gebührentatbestände und auch grundsätzlicher betriebswirtschaftlicher Fragen in Zusammenhang mit dem Friedhofswesen wurde mit Herrn Prof. Dr. Erik Gawel, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Direktor des Instituts für Infrastruktur- und Ressourcen-management der Universität Leipzig zusammengearbeitet. U.a. ist er als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Kostenrechnung öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Betriebe tätig und publiziert ebenfalls hierzu. Der Entwurf der Gebührenordnung wurde mit Hr. Gawel besprochen sowie durch ihn methodisch und inhaltlich bestätigt.

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Datum der Sitzung

20.10.2022

Titel der Vorlage

V/2022/3640 Abschlussbericht Evaluierungsprozess des Hennefer Friedhofwesens 2020-2022

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: VI/2022/3590
Datum: 19.08.2022

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	20.10.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Friedhofssatzung
Empfehlung an den Rat zum Beschluss einer neuen Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz stimmt der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der im Entwurf beiliegenden Neufassung der Friedhofssatzung.

Begründung

Die bislang geltende Friedhofssatzung ist nach dem durchgeführten Evaluierungsprozess in zentralen Bereichen überarbeitet worden.

Im Wesentlichen sind zu erwähnen:

- Die Erweiterung der Bestattungs- und Beisetzungszeiten. Nunmehr sind Bestattungen und Beisetzungen auch an Samstagen möglich.
- Die Ruhezeiten wurden verändert. Die Ruhezeit für Verstorbene in Zusammenhang mit Urnenbeisetzungen werden von 25 Jahre auf 15 Jahre verkürzt.
- Neu berücksichtigt wurde, u.a. die Gebührenfreiheit für Beerdigungen und Beisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- Ebenso können alle Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) ohne Einschränkung in Sternenkindergrabstätten, hier aktuell in der Sternenkindergrabstätte auf dem Friedhof Steinstraße beigesetzt werden.
- Festgeschrieben wird eine Nachweispflicht bei der Beantragung von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein als Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit.

- Die Umbettung von Urnen können nunmehr ganzjährig durchgeführt werden. Lediglich die Umbettung von Leichen ist witterungsbedingt nur in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. eines Jahres möglich.
- Die Verwendung von Torf bei der Grabgestaltung und Friedhofsunterhaltung wird verboten.

Die Änderungen sind detailliert der beigefügten Friedhofssatzung und der Synopse zu entnehmen.

Hennef (Sieg), den 23.09.2022



Mario Dahm
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- 01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,
- 02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,
- 03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,
- 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,
- 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,
- 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,
- 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,
- 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,
- 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,
- 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,
- 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,
- 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.

(2) Friedhofsträger ist die Stadt Hennef (Sieg).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef (Sieg).

(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung.

Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.

(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas anderes gilt, wenn

- (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall es auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind, soweit an den Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Bei stürmischem Wind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. ist das Betreten der Friedhöfe nicht erlaubt.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren. Auf andere Personen und während Bestattungen/ Beisetzungen ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video-, Fotoaufnahmen anzufertigen,
- e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde, sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,
- i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,
- j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen/Beisetzungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers haben sie sich auf Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die

sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablage-plätzen ist untersagt.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 3) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandels-assoziaton in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziaton haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziaton, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Sie erfolgen regelmäßig von montags bis samstags, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofs-trägers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) In vorhandene Gräfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Säрге verwendet worden sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Abweichendes kann für Sonderfälle vertraglich vereinbart werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Zur Grabbereitung hat der Nutzungsberechtigte bei vorhandenen Gräbern nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung je nach Bedarf unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente oder/und Grabzubehör zu entfernen.

(5) Die für eine Beisetzung in Gräften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 11 Ruhezeit und Belegung

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

- a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,
- b) 25 Jahre für Verstorbene auf allen Friedhöfen; Ausnahme Reihengrabstätte, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre (Erdbestattungen);
- c) 15 Jahre für Verstorbene auf allen Friedhöfen in angebotenen Grabarten (Urnenbeisetzungen).

(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.

(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,
- b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,
- c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
- d) bis zu 3 Urnen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und -falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist- mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.

Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt. Eine kalendarische Begrenzung für die Umbettung von Urnen besteht nicht.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnenrasenreihengrabstätten,
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- h) Gemeinschaftsgräber,
- i) Urnenreihengrabstätten in Nischen eines Kolumbariums,
- j) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
- k) Gräfte,
- l) Ehrengabstätten,
- m) Sternenkindergrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht zugelassen.

(5) Der Erwerb eines Nutzungsrechts, die Grabbereitung sowie die Bestattung bzw. Beisetzung sind für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gebührenfrei. Evtl. Ausgrabungen in dieser Altersgruppe sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 14

Reihengrabstätten/Sternenkindergrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Sternenkinder und unbeschadet § 11 (2),
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Sternenkinder zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.

(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.

(7) In Sternenkindergrabstätten können Sternenkinder beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 16 Urnenbeisetzungen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenrasenreihengrabstätten,
- e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,
- h) Gemeinschaftsgräber,
- i) Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums,
- j) Ehrengabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen für Verstorbene mit einem Alter von über 5 Jahren nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden für Verstorbene mit einem Alter von über 5 Jahren ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung

gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt.

An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen.

Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namensschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren nicht verlängert werden.

(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne für die Dauer von 15 Jahren vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.

(8) Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht von 15 Jahren wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine

Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Nischen. Eigene Verschlussplatten sind nicht gestattet. Sonstige Kennzeichnungen der Urnennische, das Anbringen von Grabdekorationen sowie sonstige, individuelle, über die städtischerseits vorgenommene Gestaltung sind nicht zulässig. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Die Urnen und Überurnen müssen aus einem Material beschaffen sein, das den dauerhaften Bestand für die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt der Friedhofsträger auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie im Erdreich des angrenzenden Friedhofs wieder bei.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Wahlgrabstätten im Grabkammersystem

(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.

(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen

§ 18

Ehrengabstätten

(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.

(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.

(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.

§ 19

Erhalt bedeutsamer Grabstätten

(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden. Für etwaige Schäden an Einfassungen durch Baumwurzeln kann der Friedhofsträger nicht haftbar gemacht werden.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung muss zur Bestattung/Beisetzung auf dem Nachbargrab gegebenenfalls eine Überbauung mit dem hierzu erforderlichen Zubehör ermöglichen. Eine Wiederbelegung eines Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit darf nicht durch Wurzelwerk

beeinträchtigt werden. Unzulässig ist hierdurch das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art sowie großwüchsigen Sträuchern.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 1,00 m x max. 1,00 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.

(3) Vollabdeckungen sind zulässig. Die Abdeckung muss derart hergestellt werden, dass ein Verwesungsvorgang nicht gehemmt wird. Dies ist durch einen Nachweis zu belegen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.

(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet. Die Verwendung von Torf bei der Grabpflege und Grabherrichtung sowie bei der Friedhofsunterhaltung ist nicht gestattet.

(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihengräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind Einfassungen unzulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat

bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(6) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

(7) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann vom Dienstleistungsersteller eine Abnahmebescheinigung fordern, aus welcher hervorgeht, dass die Grabanlage unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die

Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.

(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung

anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt (siehe hierzu § 25 Abs. 2 dieser Satzung).

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung

die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.

(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der

- Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender § 7 Abs. 1 bis 8 missachtet,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt sowie Unterlagen entsprechend § 22 Abs. 2 nicht vorlegt,
 - g) Grabmale und Einfassungen entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) entgegen § 23 Abs. 4 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung 08.07.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Synopse

Friedhofssatzung 2019 (alt)	Friedhofssatzung 2023 (neu)	Erläuterung
<p>Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 08.07.2019</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom xx.xx.2023</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Aktualisierung.

<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <p>01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, 02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße, 03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße, 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott, 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen, 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg, 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner, 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß, 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil, 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof, 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof, 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.</p> <p>(2) Friedhofsträger ist die Stadt Hennef (Sieg).</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <p>01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, 02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße, 03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße, 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott, 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen, 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg, 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner, 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß, 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil, 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof, 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof, 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.</p> <p>(2) Friedhofsträger ist die Stadt Hennef (Sieg).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef (Sieg).</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.</p> <p>(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef (Sieg).</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.</p> <p>(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hier ergibt sich eine Änderung in Abs. 3. Durch das Streichen des Satzes 2 ergibt sich ein größerer Entscheidungsspielraum.
--	---	---

Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas anderes gilt, wenn

- (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas anderes gilt, wenn

- (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- Unverändert

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit

- Unverändert

<p>(bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	<p>(bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	
--	--	--

<p>aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video-, Fotoaufnahmen anzufertigen, e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, g) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,</p>	<p>aller Art, ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren. Auf andere Personen und während Bestattungen/ Beisetzungen ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video-, Fotoaufnahmen anzufertigen, e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, g) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,</p>	
---	--	--

<p>i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,</p> <p>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen/Beisetzungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre</p>	<p>i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,</p> <p>j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen/Beisetzungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
---	---	---

<p>gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p>	<p>gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p>	
---	---	--

<p>Gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers haben sie sich auf Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablageplätzen ist untersagt.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften</p>	<p>Gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers haben sie sich auf Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablageplätzen ist untersagt.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften</p>	
--	--	--

<p>der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(8) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 3) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.</p>	<p>der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(8) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 3) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.</p>	
---	---	--

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Sie erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Sie erfolgen regelmäßig von montags bis samstags, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder

- Die Bestattungszeiten wurden erweitert. Nunmehr sind Bestattungen/Beisetzungen auch an Samstagen möglich. Die Gebühren für montags bis freitags sowie samstags sind der aktualisierten Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

<p>auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p> <p>(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Särge und Urnen</p> <p>(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen</p>	<p>auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p> <p>(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Särge und Urnen</p> <p>(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
--	--	---

vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofs-trägers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der

vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofs-trägers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der

<p>Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(5) In vorhandene Gräfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind.</p>	<p>Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(5) In vorhandene Gräfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särge verwendet worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausheben der Gräber</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausheben der Gräber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
<p>(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Abweichendes kann für Sonderfälle vertraglich vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Zur Grabbereitung hat der Nutzungsberechtigte bei vorhandenen Gräbern</p>	<p>(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Abweichendes kann für Sonderfälle vertraglich vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Zur Grabbereitung hat der Nutzungsberechtigte bei vorhandenen Gräbern</p>	

nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung je nach Bedarf unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente oder/und Grabzubehör zu entfernen.

(5) Die für eine Beisetzung in Gräften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 11 Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
- a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,
 - b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),
 - c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen).

(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen

nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung je nach Bedarf unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente oder/und Grabzubehör zu entfernen.

(5) Die für eine Beisetzung in Gräften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 11 Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
- a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,
 - b) 25 Jahre für Verstorbene auf allen Friedhöfen; Ausnahme Reihengrabstätte, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre (Erdbestattungen);
 - c) 15 Jahre für Verstorbene auf allen Friedhöfen in angebotenen Grabarten (Urnenbeisetzungen).

(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen

- Die Ruhezeiten wurden verändert.
Die Ruhezeit für Verstorbene in Zusammenhang mit Urnenbeisetzungen beträgt nunmehr 15 Jahre.

eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.

(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,
- b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,
- c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
- d) bis zu 3 Urnen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders

eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.

(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,
- b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,
- c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
- d) bis zu 3 Urnen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders

- Umbettungen von Urnen können nunmehr ganzjährig durchgeführt werden. Lediglich die Umbettung von Leichen ist lediglich in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. möglich. Dies ist der Witterung geschuldet.

<p>strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist- mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers. Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p>	<p>strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist- mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers. Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p>	
--	--	--

<p>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt. Eine kalendarische Begrenzung für die Umbettung von Urnen besteht nicht.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	
---	--	--

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
 - h) Gemeinschaftsgräber,
 - i) Urnenreihengrabstätten in Nischen eines Kolumbariums,
 - j) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
 - k) Grüfte,
 - l) Ehrengrabstätten,
 - m) Sternenkindergrabstätten.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
 - h) Gemeinschaftsgräber,
 - i) Urnenreihengrabstätten in Nischen eines Kolumbariums,
 - j) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
 - k) Grüfte,
 - l) Ehrengrabstätten,
 - m) Sternenkindergrabstätten.

- Unverändert
- Hinweis:
Die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten an Bäumen im Ruhewald wird ebenfalls neu auf 15 Jahre festgesetzt (siehe die Satzung für den Ruhewald der Stadt Hennef).
- Neu: Sonderregelung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (siehe (5))

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht zugelassen.

§ 14

Reihengrabstätten/Sternenkindergrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Sternenkinder und unbeschadet § 11 (2),

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht zugelassen.

(5) Der Erwerb eines Nutzungsrechts, die Grabbereitung sowie die Bestattung bzw. Beisetzung sind für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gebührenfrei. Evtl. Ausgrabungen in dieser Altersgruppe sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 14

Reihengrabstätten/Sternenkindergrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Sternenkinder und unbeschadet § 11 (2),

- Die Regelung für die Beisetzung von Sternenkinder in Sternenkindergrabstätten wurde geändert. Es gibt keine Gewichtsbeschränkung.

<p>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Sternenkinder zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.</p> <p>(7) In Sternenkindergrabstätten können Sternenkinder mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein</p>	<p>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Sternenkinder zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.</p> <p>(7) In Sternenkindergrabstätten können Sternenkinder beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten</p>	
---	--	--

Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

- Unverändert

<p>(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge</p>	<p>(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen</p>	
---	--	--

<p>auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem</p>	<p>Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem</p>	
---	--	--

<p>Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	
---	---	--

(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

**§ 16
Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
 - g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,
 - h) Gemeinschaftsgräber,
 - i) Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums,
 - j) Ehrengabstätten.

(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

**§ 16
Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
 - g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,
 - h) Gemeinschaftsgräber,
 - i) Reihengrabstätten in Urnennischen eines Kolumbariums,
 - j) Ehrengabstätten.

- Thema: Ruhezeiten; siehe hierzu auch die Regelung in § 11 (1), es erfolgt hier eine Konkretisierung je Grabart.

<p>(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung</p>	<p>(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.</p> <p>(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen für Verstorbene mit einem Alter von über 5 Jahren nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu: 15 Jahre • Neu: 15 Jahre • Neu: 15 Jahre • Diese Grabart steht ausschließlich für Verstorbene mit einem Alter von über 5 Jahren zur Verfügung. Dies ist keine Änderung, lediglich eine Klarstellung.
--	--	--

<p>beschafft. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.</p> <p>(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.</p> <p>(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum</p>	<p>beschafft. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.</p> <p>(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden für Verstorbene mit einem Alter von über 5 Jahren ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.</p> <p>(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu: 15 Jahre • Diese Grabart steht ausschließlich für Verstorbene mit einem Alter von über 5 Jahren zur Verfügung. Dies ist keine Änderung, lediglich eine Klarstellung <ul style="list-style-type: none"> • Neu: 15 Jahre
--	--	--

<p>können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt.</p> <p>An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namenschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren nicht verlängert werden.</p> <p>(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und</p>	<p>können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt.</p> <p>An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namenschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren nicht verlängert werden.</p> <p>(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neu: 15 Jahre
--	--	---

<p>unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhgemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.</p>	<p>unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne für die Dauer von 15 Jahren vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhgemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.</p>	
---	---	--

(8) Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht von 25 Jahren wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Nischen. Eigene Verschlussplatten sind nicht gestattet. Sonstige Kennzeichnungen der Urnennische, das Anbringen von Grabdekorationen sowie sonstige, individuelle, über die städtischerseits vorgenommene Gestaltung sind nicht zulässig. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Die Urnen und Überurnen müssen aus einem Material beschaffen sein, das den dauerhaften Bestand für die gesamte

(8) Das Kolumbarium besteht aus Nischen, in denen Urnen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht von 15 Jahren wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes in der gleichen Nische möglich. Eine Nische kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urne über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Die Verschlussplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Nischen. Eigene Verschlussplatten sind nicht gestattet. Sonstige Kennzeichnungen der Urnennische, das Anbringen von Grabdekorationen sowie sonstige, individuelle, über die städtischerseits vorgenommene Gestaltung sind nicht zulässig. Die Verschlussplatte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Die Urnen und Überurnen müssen aus einem Material beschaffen sein, das den dauerhaften Bestand für die gesamte

- Neu: 15 Jahre

<p>Nutzungsdauer gewährleistet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt der Friedhofsträger auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie im Erdreich des angrenzenden Friedhofs wieder bei.</p> <p>(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten im Grabkammersystem</p> <p>(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für</p>	<p>Nutzungsdauer gewährleistet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt der Friedhofsträger auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie im Erdreich des angrenzenden Friedhofs wieder bei.</p> <p>(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten im Grabkammersystem</p> <p>(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
---	---	---

<p>Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.</p> <p>(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalssockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ehrengrabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.</p>	<p>Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.</p> <p>(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalssockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ehrengrabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
--	--	---

<p>(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.</p> <p>(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Erhalt bedeutsamer Grabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.</p> <p>(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den</p>	<p>(2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.</p> <p>(3) Ehrengräber sind gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Erhalt bedeutsamer Grabstätten</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.</p> <p>(2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
--	--	---

<p>übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.</p> <p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden. Für etwaige Schäden an Einfassungen durch Baumwurzeln</p>	<p>übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.</p> <p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden. Für etwaige Schäden an Einfassungen durch Baumwurzeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
--	--	---

kann der Friedhofsträger nicht haftbar gemacht werden.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung muss zur Bestattung/Beisetzung auf dem Nachbargrab gegebenenfalls eine Überbauung mit dem hierzu erforderlichen Zubehör ermöglichen. Eine Wiederbelegung eines Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit darf nicht durch Wurzelwerk beeinträchtigt werden. Unzulässig ist hierdurch das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art sowie großwüchsigen Sträuchern.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen

kann der Friedhofsträger nicht haftbar gemacht werden.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung muss zur Bestattung/Beisetzung auf dem Nachbargrab gegebenenfalls eine Überbauung mit dem hierzu erforderlichen Zubehör ermöglichen. Eine Wiederbelegung eines Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit darf nicht durch Wurzelwerk beeinträchtigt werden. Unzulässig ist hierdurch das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art sowie großwüchsigen Sträuchern.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen

- Hier gibt es eine Ergänzung bzgl. der Verwendung von Torf.

<p>werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.</p> <p>(2) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 1,00 m x max. 1,00 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.</p> <p>(3) Vollabdeckungen sind zulässig. Die Abdeckung muss derart hergestellt werden, dass ein Verwesungsvorgang nicht gehemmt wird. Dies ist durch einen Nachweis zu belegen.</p> <p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.</p> <p>(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.</p>	<p>werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.</p> <p>(2) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 1,00 m x max. 1,00 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.</p> <p>(3) Vollabdeckungen sind zulässig. Die Abdeckung muss derart hergestellt werden, dass ein Verwesungsvorgang nicht gehemmt wird. Dies ist durch einen Nachweis zu belegen.</p> <p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.</p> <p>(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet. Die Verwendung von Torf bei der Grabpflege und Grabherrichtung sowie bei der Friedhofsunterhaltung ist nicht gestattet.</p>	
---	---	--

(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihen-
gräber. Ihre Gestaltung obliegt der
Friedhofsverwaltung.

(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind
Einfassungen unzulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter
Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er
Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis
7 und auch sonstige bauliche Anlagen als
Ausnahme im Einzelfall zulassen.

**§ 22
Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von
Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen
Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch
provisorische Grabmale sind
zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15
m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei
Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die
Reihengrab-zuweisung vorzulegen, bei
Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein
Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihen-
gräber. Ihre Gestaltung obliegt der
Friedhofsverwaltung.

(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind
Einfassungen unzulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter
Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er
Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis
7 und auch sonstige bauliche Anlagen als
Ausnahme im Einzelfall zulassen.

**§ 22
Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von
Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen
Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch
provisorische Grabmale sind
zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15
m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei
Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die
Reihengrab-zuweisung vorzulegen, bei
Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein
Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- Thema: Anträge;
aus Vereinfachungs-
gründen wird auf 1
Exemplar verzichtet.

- Thema: Kinderarbeit;
Die Vorgehensweise soll
verhindern, dass die
Herstellung von Grab-
malern und Grab-
einfassungen durch die
schlimmsten Formen von
Kinderarbeit erfolgt.
Hierzu bedient man sich
einer Eigenerklärung zu
§ 4 a Bestattungsgesetz
NRW.

<p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze</p>	<p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze</p>	<p>Dies wurde bereits in Praxis angewandt. Diese Ergänzung dient der Klarstellung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thema: Planungsverantwortung; Sie geht nicht auf den Friedhofsträger über.
---	---	---

<p>zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.</p> <p>(6) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(7) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 23 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann vom Dienstleistungsersteller eine Abnahmebescheinigung fordern, aus welcher hervorgeht, dass die Grabanlage unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann vom Dienstleistungsersteller eine Abnahmebescheinigung fordern, aus welcher hervorgeht, dass die Grabanlage unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
--	--	---

<p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p> <p>(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.</p>	<p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.</p> <p>(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
---	---	---

<p>Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 25 Entfernung</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Entfernung</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
---	---	---

<p>Hennef (Sieg) über. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p style="text-align: center;">VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem</p>	<p>Hennef (Sieg) über. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 8 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 24 Absatz 2 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p style="text-align: center;">VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
---	---	---

<p>besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt (siehe hierzu § 25 Abs. 2 dieser Satzung).</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen</p>	<p>besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt (siehe hierzu § 25 Abs. 2 dieser Satzung).</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen</p>	
---	---	--

<p>Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.</p> <p>(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu</p>	<p>Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.</p> <p>(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu</p>	
--	--	--

<p>entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p>(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der</p>	<p>entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p>(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
---	---	---

<p>Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	
--	--	--

<p>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.</p> <p>(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.</p>	<p>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.</p> <p>(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert • Hinweis: Zur Erweiterung der Gebührentatbestände bzgl. der Nutzung von Trauerhallen und Kühlung siehe hierzu die aktualisierte Friedhofsgebührenordnung
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 29 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p>(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p>(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Erläuterung zu § 28
--	--	---

<p style="text-align: center;">IX. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">IX. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Alte Rechte</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert • Unverändert • Unverändert
--	--	---

sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 33
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender § 7 Abs. 1 bis 8 missachtet,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt sowie Unterlagen entsprechend § 22 Abs. 2 nicht vorlegt,
- g) Grabmale und Einfassungen entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 33
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender § 7 Abs. 1 bis 8 missachtet,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt sowie Unterlagen entsprechend § 22 Abs. 2 nicht vorlegt,
- g) Grabmale und Einfassungen entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- Unverändert

<p>h) entgegen § 23 Abs. 4 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt, i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung 03.12.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p>h) entgegen § 23 Abs. 4 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt, i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung 08.07.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hier findet eine Aktualisierung statt.
--	--	--

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung
20.10.2022
Titel der Vorlage
V/2022/3590 Friedhofssatzung

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmegewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung:
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Die Verwendung von Torf, die den Abbau von Hochmooren voraussetzt, wird im Friedhofsbereich zukünftig untersagt.

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Die Verkürzung der Ruhefrist bei Urnen verringert die für Grabanlagen in Anspruch genommene Fläche.

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Die zeitliche Ausweitung des Baubetriebshofaktivitäten (Samstagsbeisetzungen) bedeutet zusätzliche Verkehrsemissionen.
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Die Verwendung von Torf, die den Abbau von Hochmooren (=Kohlenstoffsinken) voraussetzt, wird im Friedhofsbereich zukünftig untersagt.

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3589
Datum: 19.08.2022

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	20.10.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Friedhofsgebühren
Empfehlung an den Rat zum Beschluss einer neuen Gebührenordnung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der im Entwurf beiliegenden Neufassung der Friedhofsgebührenordnung.

Begründung

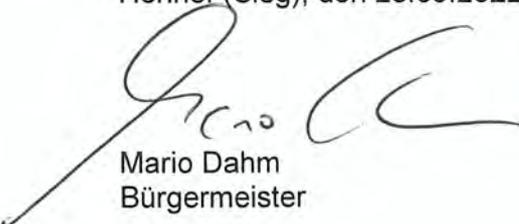
Die bislang geltende Friedhofsgebührenordnung wird auf der Grundlage der Änderungen in der Friedhofssatzung angepasst. Den neuen Gebührensätzen liegt die Kostenrechnung des Amtes für Finanzmanagement nach Abschluss des Evaluierungsprozesses zugrunde.

Es wurden Gebühren ermittelt u.a.:

- für die Erweiterung der Bestattungs- und Beisetzungszeiten an Samstagen,
- unter Berücksichtigung der veränderten Ruhezeiten (die Ruhezeit für Verstorbene in Zusammenhang mit Urnenbeisetzungen wird von 25 Jahre auf 15 Jahre verkürzt) und
- der Gebührenfreiheit für Beerdigungen und Beisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Einzelheiten ergeben sich aus der neuen Friedhofsgebührenordnung sowie aus dem Vergleich der Gebührenarten/Gebührenhöhe in der aktuell verwendeten Friedhofsgebührenordnung und der zukünftigen Gebührenordnung (Synopsis). Sie sind im Anhang beigefügt.

Hennef (Sieg), den 23.09.2022


Mario Dahm
Bürgermeister



Gebührenübersicht		Fällzahl	alte Gebühr	Gebühr (abgerundet)	Delta alte und neue Gebühr	
Erwerb eines Nutzungsrechts	100	Wahlgrabstätte je Grabstelle	153 Fälle	3.580,00 €	2.452,00 €	- 1.128,00 €
	105	Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr (Alter > 5 Jahre)		143,20 €	98,00 €	- 45,20 €
	207	Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm		7,67 €	10,00 €	2,33 €
	104	Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen)	38 Fälle	3.490,00 €	2.291,00 €	- 1.199,00 €
	106	Urnenwahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr		139,60 €	152,00 €	12,40 €
	206	Wahlgrabstätte/Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen)	1 Fälle	3.180,00 €	3.134,00 €	- 46,00 €
	209	Wahlgrabstätte/Grabkammersystem/ Verlängerung pro Jahr		265,00 €	261,00 €	- 4,00 €
	201	Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre max. 1 Grabstelle)	18 Fälle	2.190,00 €	2.423,00 €	233,00 €
	214	Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle)	10 Fälle	2.110,00 €	2.275,00 €	165,00 €
	204	anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2 Fälle	3.090,00 €	2.291,00 €	- 799,00 €
	208	pflegefreie Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	5 Fälle	3.210,00 €	2.298,00 €	- 912,00 €
	210	Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	24 Fälle	2.860,00 €	2.724,00 €	- 136,00 €
	107	Gemeinschaftsgrabstätte/Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung		114,40 €	181,00 €	66,60 €
	212	Baumgrab je Beisetzung im Ruhewald (max. 2 Urnen)	10 Fälle	470,00 €	1.064,00 €	594,00 €
	213	Baumgrab je Beisetzung auf Friedhöfen (max. 2 Urnen)	66 Fälle	3.210,00 €	2.304,00 €	- 906,00 €
	215	Urnenreihengrabstätte im Kolumbarium je Beisetzung/ (max. 2 Urnen)	3 Fälle	1.970,00 €	2.449,00 €	479,00 €
108	Urnenreihengrabstätte im Kolumbarium/Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung		78,80 €	163,00 €	84,20 €	
Grabbereitung, Beisetzung, Ausgrabung	300	Grabbereitung/Erdbestattung (Alter > 5 Jahre)	86 Fälle	1.380,00 €	604,00 €	- 776,00 €
	302	Vorbereitungen/Bestattung in Gruft	1 Fälle	1.050,00 €	406,00 €	- 644,00 €
	303	Grabbereitung/Urnenbeisetzung allgemein	203 Fälle	590,00 €	423,00 €	- 167,00 €
	307	Vorbereitungen/Urnenbeisetzung im Kolumbarium	2 Fälle	370,00 €	348,00 €	- 22,00 €
	304	Vorbereitungen/Bestattung in Grabkammersystem	0 Fälle	930,00 €	431,00 €	- 499,00 €
		Samstag Grabbereitung/Erdbestattung (Alter > 5 Jahre)	10 Fälle	- €	653,00 €	653,00 €
		Samstag Vorbereitungen/Bestattung in Gruft	0 Fälle	- €	455,00 €	455,00 €
		Samstag Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein	40 Fälle	- €	472,00 €	472,00 €
		Samstag Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium	0 Fälle	- €	398,00 €	398,00 €
		Samstag Vorbereitungen/Bestattung in Grabkammersystem	0 Fälle	- €	480,00 €	480,00 €
	308	Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)	0 Fälle	680,00 €	480,00 €	- 200,00 €
	306	Öffnung Gruft	1 Fälle	102,00 €	381,00 €	279,00 €
	Ausgrabung Urne	0 Fälle	- €	381,00 €	381,00 €	
	Öffnung Kolumbarium	0 Fälle	- €	332,00 €	332,00 €	
	Öffnung Grabkammer	0 Fälle	- €	365,00 €	365,00 €	
Leichen-/Trauerhalle/ Kühlung	400	Leichenhallennutzung bis vier Tage	4 Fälle	250,00 €	130,00 €	- 120,00 €
	402	Trauerhallennutzung Kühlung	135 Fälle	200,00 €	375,00 €	175,00 €
			8 Fälle	- €	531,00 €	531,00 €
Verwaltungs- genehmigungen		Antrag Grabmalgenehmigungen	59 Fälle	60,00 €	106,00 €	46,00 €
		Antrag Grabmalgenehmigungen mit Prüfungserfordernis	0 Fälle	160,00 €	239,00 €	79,00 €
		Antrag Einfassung, Schrittplatten...	113 Fälle	40,00 €	106,00 €	66,00 €
		Berechtigungsachweise	3 Fälle	40,00 €	319,00 €	279,00 €

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)

vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Satzung für den Ruhewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren

Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg	2.452,00 €
Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr/Sarg	98,00 €

Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm	10,00 €
--------------------------------	---------

- (2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen)	2.291,00 €
Urnenwahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr	152,00 €

- (3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 12 Jahren

Wahlgrabstätte/Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen)	3.134,00 €
Wahlgrabstätte/Grabkammersystem/Verlängerung pro Jahr	261,00 €

(4) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte/Sarg

Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre (max. 1 Grabstelle)	2.423,00 €
Reihengrabstätte (Alter ≤ 5 Jahre/Dauer 15 Jahre (max. 1 Grabstelle)	0,00 €

(5) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle)	2.275,00 €
--	------------

(6) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2.291,00 €
--	------------

(7) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2.298,00 €
--	------------

(8) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 15 Jahren

Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.724,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte/Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	181,00 €

(9) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald für die Dauer von 15 Jahren

Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	1.064,00 €
--	------------

(10) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen für die Dauer von 15 Jahren

Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.304,00 €
--	------------

(11) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums für die Dauer von 15 Jahren

Urnenreihengrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.449,00 €
Urnenreihengrabstätte/Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	163,00 €

(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder

Grabstätte	0,00 €
------------	---------------

(13) Einrichtung einer Ehrengrabstätte

Grabstätte	0,00 €
------------	---------------

(14) Grabbereitung, Vorbereitungen, Bestattung/Beisetzung

1. montags - freitags

Grabbereitung/Erdbestattung	604,00 €
Vorbereitungen/Bestattung in Gruft*	406,00 €
Grabbereitung/Urnenbeisetzung allgemein	423,00 €
Vorbereitungen/Urnenbeisetzung im Kolumbarium	348,00 €
Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	431,00 €

2. samstags

Grabbereitung/Erdbestattung	653,00 €
Vorbereitungen/Bestattung in Gruft*	455,00 €
Grabbereitung/Urnenbeisetzung allgemein	472,00 €
Vorbereitungen/Urnenbeisetzung im Kolumbarium	398,00 €
Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	480,00 €

(15) Ausgrabungen/Öffnung

Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)	480,00 €
Öffnung Gruft*	381,00 €
Ausgrabung Urne	381,00 €
Öffnung Kolumbarium	332,00 €
Öffnung Grabkammer	365,00 €

(16) Erwerb eines Nutzungsrechts, Grabbereitung, Vorbereitung, Bestattung/Beisetzung, Ausgrabung

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
---	--------

(17) Nutzung von Leichen-, Trauerhallen sowie einer Kühlung

Leichenhallennutzung bis vier Tage	130,00 €
Trauerhallennutzung	375,00 €
Kühlung	531,00 €

(18) Verwaltungsgebühren für Genehmigungen

Antrag Grabmalgenehmigungen	106,00 €
Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert	239,00 €
Antrag Einfassung, Schrittplatten...	106,00 €
Berechtigungsnachweis	319,00 €

* (Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten bei Bedarf bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben. Für verbleibende Arbeiten des Baubetriebshofs werden Gebühren erhoben.)

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 3 Neu- oder Wiederbelegung

Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.

§ 4 **Erstattung bei Verzicht**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.

§ 5 **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 6 **Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.

§ 7 **Beitreibung**

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Synopse

Friedhofsgebührenordnung 2019 (alt)	Friedhofsgebührenordnung 2023 (neu)	Differenz €	Erläuterung
<p style="text-align: center;">Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)</p> <p style="text-align: center;">vom 08.07.2019</p> <p>Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)</p> <p style="text-align: center;">vom xx.xx.2023</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW.S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:</p>		<p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Entsprechend der üblichen, obligatorischen Vorgehensweise handelt es sich bei dieser Synopse um eine Gegenüberstellung der Gebührenordnungstexte alte und neue Version. Es handelt sich um einen direkten Vergleich.</p> <p>Für einen Vergleich, der sich ausschließlich auf die Gebühren bezieht, steht zusätzlich eine separate Exceldatei in der Anlage zur Verfügung.</p>

§ 1	§ 1	Differenz	Erläuterung										
<p>Art der Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofsatzung werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>Art der Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofsatzung und der Satzung für den Ruhewald werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>		<ul style="list-style-type: none"> Die Nennung der Satzungen wurde konkretisiert. 										
§ 2	§ 2												
<p>Gebührensätze</p> <p>Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren</p> <table border="0" data-bbox="224 1141 784 1332"> <tr> <td>1. 1 Grabstelle</td> <td>3580,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahr</td> <td>2160,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. jede weitere Grabstelle</td> <td>3580,00 Euro bzw. 2160,00 Euro</td> </tr> </table>	1. 1 Grabstelle	3580,00 Euro	2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahr	2160,00 Euro	3. jede weitere Grabstelle	3580,00 Euro bzw. 2160,00 Euro	<p>Gebührensätze</p> <p>Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="828 1141 1388 1364"> <tr> <td>Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg</td> <td>2.452,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr/Sarg</td> <td>98,00 €</td> </tr> </table>	Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg	2.452,00 €	Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr/Sarg	98,00 €	<p>-1.128,00 €</p> <p>-45,20 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> Neu: Tabellenform zur besseren Übersicht (siehe neue Friedhofsgebührenordnung in Gänze) Neu: Prägnantere Begrifflichkeit, identischer Inhalt Lediglich § 2 Abs. 1 Nr. 3 (alt) entfällt. Diese Klarstellung ist nicht mehr erforderlich. Hinweis: Bei der Darstellung der Differenzbeträge wurde, soweit möglich, Text- und Tabelleninhalt
1. 1 Grabstelle	3580,00 Euro												
2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahr	2160,00 Euro												
3. jede weitere Grabstelle	3580,00 Euro bzw. 2160,00 Euro												
Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg	2.452,00 €												
Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr/Sarg	98,00 €												

<p>4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr zu 1. und 2.)</p> <p style="text-align: right;">143,20 Euro bzw. 86,40 Euro</p> <p>5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräften bis zu 20 qm, pro qm und Jahr 7,67 Euro</p>	<table border="1"> <tr> <td>Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table>	Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm	10,00 €	<p style="text-align: right;">+2,33 €</p>	<p>optisch auf gleicher Höhe verglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe (16) neu 		
Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm	10,00 €						
<p>(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren</p> <p>(Doppelstelle) 3490,00 Euro</p> <p>Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 139,60 Euro (1/25 der Gebühr zu (2))</p>	<p>(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1"> <tr> <td>Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen)</td> <td style="text-align: right;">2.291,00 €</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">152,00 €</td> </tr> </table>	Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen)	2.291,00 €	Urnenwahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr	152,00 €	<p style="text-align: right;">-1.199,00 €</p> <p style="text-align: right;">+12,40 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu
Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen)	2.291,00 €						
Urnenwahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr	152,00 €						
<p>(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren</p> <p style="text-align: right;">3180,00 Euro</p> <p>1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 265,00 Euro (1/12 der Gebühr zu (3))</p>	<p>(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 12 Jahren</p> <table border="1"> <tr> <td>Wahlgrabstätte/Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen)</td> <td style="text-align: right;">3.134,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wahlgrabstätte/Grabkammersystem/Verlängerung pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">261,00 €</td> </tr> </table>	Wahlgrabstätte/Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen)	3.134,00 €	Wahlgrabstätte/Grabkammersystem/Verlängerung pro Jahr	261,00 €	<p style="text-align: right;">-46,00 €</p> <p style="text-align: right;">-4,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Siehe (16) neu
Wahlgrabstätte/Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen)	3.134,00 €						
Wahlgrabstätte/Grabkammersystem/Verlängerung pro Jahr	261,00 €						

<p>(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte</p> <p>1. für Personen bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist) 790,00 Euro</p> <p>2. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 2190,00 Euro</p>	<p>(4) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte/Sarg</p> <table border="1" data-bbox="840 319 1400 598"> <tr> <td>Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre (max. 1 Grabstelle)</td> <td>2.423,00 €</td> </tr> <tr> <td>Reihengrabstätte (Alter ≤ 5 Jahre/Dauer 15 Jahre(max. 1 Grabstelle)</td> <td>0,00 €</td> </tr> </table>	Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre (max. 1 Grabstelle)	2.423,00 €	Reihengrabstätte (Alter ≤ 5 Jahre/Dauer 15 Jahre(max. 1 Grabstelle)	0,00 €	<p>+233,00 €</p> <p>-2.190,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Achtung: Reihenfolge nach Alter wie bei Wahlgrabstätten, zuerst > 5(!) • Siehe (16) neu
Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre (max. 1 Grabstelle)	2.423,00 €						
Reihengrabstätte (Alter ≤ 5 Jahre/Dauer 15 Jahre(max. 1 Grabstelle)	0,00 €						
<p>(5) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre Ruhefrist)</p> <p>2110,00 Euro</p>	<p>(5) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 845 1400 917"> <tr> <td>Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle)</td> <td>2.275,00 €</td> </tr> </table>	Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle)	2.275,00 €	<p>+165,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu 		
Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle)	2.275,00 €						
<p>(6) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte</p> <p>1. für Personen über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist) 3090,00 Euro</p>	<p>(6) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 1101 1400 1212"> <tr> <td>anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)</td> <td>2.291,00 €</td> </tr> </table>	anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2.291,00 €	<p>-799,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre 		
anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2.291,00 €						

<p>(7) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte</p> <p>1. für Personen über 5 Jahre 3210,00 Euro (25 Jahre Ruhefrist)</p>	<p>(7) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 354 1402 464"> <tr> <td>pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)</td> <td>2.298,00 €</td> </tr> </table>	pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2.298,00 €	<p>-912,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre 		
pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	2.298,00 €						
<p>(8) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab (25 Jahre Ruhefrist)</p> <p>1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr 2860,00 Euro 114,40 Euro (1/25 der Gebühr zu (8))</p>	<p>(8) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 724 1391 946"> <tr> <td>Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td> <td>2.724,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung</td> <td>181,00 €</td> </tr> </table>	Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.724,00 €	Gemeinschaftsgrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	181,00 €	<p>-136,00 €</p> <p>+66,60 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu
Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.724,00 €						
Gemeinschaftsgrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	181,00 €						
<p>(9) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef (25 Jahre Ruhefrist)</p> <p>470,00 Euro</p>	<p>(9) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 1174 1391 1249"> <tr> <td>Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td> <td>1.064,00 €</td> </tr> </table>	Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	1.064,00 €	<p>+594,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu 		
Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	1.064,00 €						

<p>(10) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen (25 Jahre Ruhefrist)</p> <p style="text-align: right;">3210,00 Euro</p>	<p>(10) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 430 1400 502"> <tr> <td>Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td> <td style="text-align: right;">2.304,00 €</td> </tr> </table>	Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.304,00 €	<p>-906,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu 		
Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.304,00 €						
<p>(11) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums (25 Jahre Ruhefrist)</p> <p style="text-align: right;">1970,00 Euro</p> <p>1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr</p> <p style="text-align: right;">78,80 Euro (1/25 der Gebühr zu (11))</p>	<p>(11) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums für die Dauer von 15 Jahren</p> <table border="1" data-bbox="840 782 1400 1045"> <tr> <td>Urnenreihengrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td> <td style="text-align: right;">2.449,00 €</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung</td> <td style="text-align: right;">163,00 €</td> </tr> </table>	Urnenreihengrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.449,00 €	Urnenreihengrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	163,00 €	<p>+479,00 €</p> <p>+84,20 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu
Urnenreihengrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	2.449,00 €						
Urnenreihengrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	163,00 €						
<p>(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder nach § 14 Abs. 7 der aktuellen Friedhofssatzung</p> <p style="text-align: right;">0,00 Euro</p>	<p>(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder</p> <table border="1" data-bbox="840 1284 1400 1332"> <tr> <td>Grabstätte</td> <td style="text-align: right;">0,00 €</td> </tr> </table>	Grabstätte	0,00 €	<p>0,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Ansonsten unverändert 		
Grabstätte	0,00 €						

<p>(13) Einrichtung einer Ehrengrabstätte</p> <p style="text-align: right;">0,00 Euro</p>	<p>(13) Einrichtung einer Ehrengrabstätte</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Grabstätte</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">0,00 €</td> </tr> </table>	Grabstätte	0,00 €	0,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Ansonsten unverändert 								
Grabstätte	0,00 €												
<p>(14) Grabbereitung, Beisetzung</p> <p>1. für Personen über 5 Jahre 1380,00 Euro</p> <p>2. für Personen bis 5 Jahre 800,00 Euro</p> <p>3. in Grüften 1050,00 Euro (Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auszuführen.)</p> <p>4. für Urnen allgemein (außer 5.) 590,00 Euro</p> <p>5. für Urnen in Nischen eines Kolumbariums 370,00 Euro</p> <p>6. im Grabkammersystem 930,00 Euro</p>	<p>(14) Grabbereitung, Vorbereitungen, Bestattung/Beisetzung</p> <p>1. montags - freitags</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Grabbereitung/ Erdbestattung</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">604,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*</td> <td style="text-align: right;">406,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein</td> <td style="text-align: right;">423,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium</td> <td style="text-align: right;">348,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem</td> <td style="text-align: right;">431,00 €</td> </tr> </table>	Grabbereitung/ Erdbestattung	604,00 €	Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*	406,00 €	Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein	423,00 €	Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium	348,00 €	Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	431,00 €	<p>-776,00 €</p> <p>-644,00 €</p> <p>-167,00 €</p> <p>-22,00 €</p> <p>-499,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Erweiterung der Angebote für Bestattungen und Beisetzungen (siehe unten im Detail) • Siehe (16) neu
Grabbereitung/ Erdbestattung	604,00 €												
Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*	406,00 €												
Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein	423,00 €												
Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium	348,00 €												
Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	431,00 €												

	<p>2. samstags</p> <table border="1" data-bbox="835 355 1406 906"> <tr> <td>Grabbereitung/ Erdbestattung (Alter > 5 Jahre)</td> <td>653,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*</td> <td>455,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein</td> <td>472,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium</td> <td>398,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem</td> <td>480,00 €</td> </tr> </table>	Grabbereitung/ Erdbestattung (Alter > 5 Jahre)	653,00 €	Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*	455,00 €	Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein	472,00 €	Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium	398,00 €	Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	480,00 €	<p>+653,00 €</p> <p>+ 455,00 €</p> <p>+ 472,00 €</p> <p>+ 398,00 €</p> <p>+ 480,00 €</p>	<p>Neue Gebühren- tatbestände; Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sind nunmehr grundsätz- lich möglich, siehe auch (16) neu</p>
Grabbereitung/ Erdbestattung (Alter > 5 Jahre)	653,00 €												
Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*	455,00 €												
Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein	472,00 €												
Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium	398,00 €												
Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	480,00 €												
<p>(15) Ausgrabungen</p> <p>1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre</p> <p>a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt</p> <p style="text-align: right;">600,00 Euro</p> <p>b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt</p>	<p>(15) Ausgrabungen/Öffnung</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Es findet keine Differenzierungen mehr in Bezug auf Ausgrabungen vor und nach Ablauf der Ruhefristen statt. Hier fand eine Vereinheitlichung statt. Die Ruhefristen bleiben zukünftig unberücksichtigt. 										

<p>520,00 Euro</p> <p>c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt</p> <p>440,00 Euro</p> <p>2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre</p> <p>a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt</p> <p>680,00 Euro</p> <p>b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt</p> <p>600,00 Euro</p> <p>c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt</p> <p>520,00 Euro</p> <p>3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre</p> <p>440,00 Euro</p> <p>4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre</p> <p>520,00 Euro</p> <p>5. von Urnen</p> <p>102,00 Euro</p>	<table border="1" data-bbox="837 392 1400 759"> <tr> <td>Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)</td> <td>480,00 €</td> </tr> <tr> <td>Öffnung Gruft*</td> <td>381,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgrabung Urne</td> <td>381,00 €</td> </tr> <tr> <td>Öffnung Kolumbarium</td> <td>332,00 €</td> </tr> <tr> <td>Öffnung Grabkammer</td> <td>365,00 €</td> </tr> </table>	Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)	480,00 €	Öffnung Gruft*	381,00 €	Ausgrabung Urne	381,00 €	Öffnung Kolumbarium	332,00 €	Öffnung Grabkammer	365,00 €	<p>-200,00 €</p> <p>+279,00 €</p> <p>+381,00 €</p> <p>+332,00 €</p> <p>+365,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verglichen wurden die neu ermittelten Gebühren mit denen aus 1a), 2a) und 5 <p>Neue Gebühren-Tatbestände, siehe auch (16) neu</p>
Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)	480,00 €												
Öffnung Gruft*	381,00 €												
Ausgrabung Urne	381,00 €												
Öffnung Kolumbarium	332,00 €												
Öffnung Grabkammer	365,00 €												
	<p>(16) Erwerb eines Nutzungsrechts, Grabbereitigung, Vorbereitung, Bestattung/Beisetzung, Ausgrabung</p> <table border="1" data-bbox="831 1187 1397 1264"> <tr> <td>für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</td> <td>0,00 €</td> </tr> </table>	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €		<ul style="list-style-type: none"> Neuregelung 								
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €												

<p>(16)</p> <p>1. Benutzung der Trauerhalle (1 Tag) 200,00 Euro</p> <p>2. Benutzung von Leichen- und Trauerhalle (1 Tag oder mehrere Tage) 250,00 Euro</p>	<p>(17) Nutzung von Leichen-, Trauerhallen sowie einer Kühlung</p> <table border="1" data-bbox="831 392 1400 719"> <tr> <td>Leichenhallennutzung bis vier Tage</td> <td>130,00 €</td> </tr> <tr> <td>Trauerhallennutzung</td> <td>375,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kühlung</td> <td>531,00 €</td> </tr> </table>	Leichenhallennutzung bis vier Tage	130,00 €	Trauerhallennutzung	375,00 €	Kühlung	531,00 €	<p>-120,00 € Vergleich zu (16) 2. alt</p> <p>+175,00 € Vergleich zu (16) 1. Alt</p> <p>+531,00 € neu</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Neue Nummerierung • Hier wurde eine neue Aufteilung vorgenommen und ergänzt um eine Gebühr für die Nutzung der Kühlung. Die Vergleiche der Gebühren sind aufgrund der unterschiedlichen Tatbestände nicht ganz stimmig, zeigen jedoch eine Tendenz.
Leichenhallennutzung bis vier Tage	130,00 €								
Trauerhallennutzung	375,00 €								
Kühlung	531,00 €								
<p>(17) Genehmigungen</p> <p>1. zur Errichtung eines Grabdenkmales 60,00 Euro</p> <p>2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen 160,00 Euro</p> <p>3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und</p>	<p>(18) Verwaltungsgebühren für Genehmigungen</p> <table border="1" data-bbox="831 1121 1406 1382"> <tr> <td>Antrag Grabmalgenehmigungen</td> <td>106,00 €</td> </tr> <tr> <td>Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert</td> <td>239,00 €</td> </tr> <tr> <td>Antrag Einfassung, Schrittplatten...</td> <td>106,00 €</td> </tr> </table>	Antrag Grabmalgenehmigungen	106,00 €	Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert	239,00 €	Antrag Einfassung, Schrittplatten...	106,00 €	<p>+46,00 €</p> <p>+ 79,00 €</p> <p>+ 66,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein: wie oben • Neue Nummerierung
Antrag Grabmalgenehmigungen	106,00 €								
Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert	239,00 €								
Antrag Einfassung, Schrittplatten...	106,00 €								

<p>Schrittplatten</p> <p style="text-align: right;">40,00 Euro</p>	<p>Berechtigungsnachweis</p>	<p style="text-align: right;">319,00 €</p>	<p style="text-align: right;">+ 279,00 €</p>	
<p>(18) Berechtigungsnaehweise nach § 7 der Friedhofsordnung</p> <p style="text-align: right;">40,00 Euro</p> <p>Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.</p>	<p>Siehe (18)</p> <p>* (Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten bei Bedarf bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben. Für verbleibende Arbeiten des Baubetriebshofs werden Gebühren erhoben.)</p> <p>Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Entfällt • Ergänzung/Klarstellungen siehe Markierung * in o.a. Text • Unverändert 	
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>			
<p>Neu- oder Wiederbelegung</p> <p>Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.</p>	<p>Neu- oder Wiederbelegung</p> <p>Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert 	

§ 4			
<p>Erstattung bei Verzicht</p> <p>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</p> <p>Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.</p>	<p>Erstattung bei Verzicht</p> <p>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.</p> <p>Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
§ 5			
<p>Gebührensschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.</p>	<p>Gebührensschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert

§ 6			
Heranziehung und Fälligkeit Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.	Heranziehung und Fälligkeit Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.		<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
§ 7			
Beitreibung Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	Beitreibung Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.		<ul style="list-style-type: none"> • Unverändert
§ 8			
Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 03.12.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.		<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisiert

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung
20.10.2022
Titel der Vorlage
V/2022/3589 Friedhofsgebühren

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2022/3642
Datum: 23.09.2022

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	20.10.2022	öffentlich
Rat	05.12.2022	öffentlich

Tagesordnung

Ruhewald
Empfehlung an den Rat zum Beschluss einer Änderungssatzung

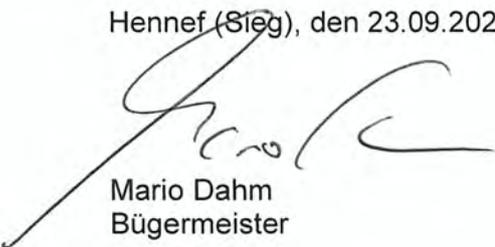
Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz stimmt der Änderungssatzung zur Satzung für den Ruhewald Hennef zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss der im Entwurf beiliegenden Änderungssatzung zur Satzung für den Ruhewald.

Begründung

Die Ruhefrist an den im Ruhewald registrierten Baumgrabstätten wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren festgesetzt. Dies entspricht der Regelung in der neuen Friedhofsgebührenordnung.

Hennef (Sieg), den 23.09.2022


Mario Dahm
Bürgermeister



Änderungssatzung vom xx.xx.2023 zur Satzung für den Ruhewald Hennef vom 10.10.2011

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung für den Ruhewald beschlossen:

1. § 7 „Dauer der Ruhefrist“ erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist an den im Ruhewald registrierten Baumgrabstätten wird für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beisetzung, festgesetzt

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Datum der Sitzung

20.10.2022

Titel der Vorlage

V/2022/3642 Ruhewald

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.